Bezirklicher Tarifvertrag zum Geltungsbereich und zum Inkrafttreten des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 05. Oktober 2000 im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein

- BZT TV-V -

vom 19.12.2001

Zwischen
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV), vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der DBB Tarifunion, zugleich handelnd für die Komba Gewerkschaft Schleswig-Holstein,
andererseits
wird zur Umsetzung des § 1 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 TV-V vom 05. Oktober 2000 folgendes vereinbart:

§ 1 Geltung des TV-V für bestimmte Betriebe/Betriebsteile

Die sich aus **Anlage 1** zu diesem Tarifvertrag ergebenden Betriebe/Betriebsteile werden gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 TV-V in den Geltungsbereich des TV-V mit Wirkung zu dem in der Anlage genannten Datum einbezogen.

§ 2 Ausschluss der Geltung des TV-V für bestimmte Betriebe/Betriebsteile

Die sich aus **Anlage 2** ergebenden Betriebe/Betriebsteile werden gemäß § 1 Abs. 2 TV-V vom Geltungsbereich des TV-V ausgenommen.

Inkrafttreten des TV-V für Betriebe/Betriebsteile vor dem 01. April 2002

Für die sich aus **Anlage 3** ergebenden Betriebe/Betriebsteile tritt der TV-V gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 TV-V zu dem jeweiligen in der Anlage genannten Zeitpunkt in Kraft.

§ 4 Zusatzbestimmung

Zu § 8 Abs. 6 und 7 und zu § 11 Abs. 1 TV-V:

Für einen Betrieb, in dem das Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte in Schleswig-Holstein (MBG) Anwendung findet, wird für den Fall, dass eine einvernehmliche Lösung innerbetrieblich nicht erreicht werden kann, die Einigungsstelle nicht angerufen, sondern eine Regelung in einem Tarifvertrag zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein und der Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nord getroffen.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer First von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2007, schriftlich gekündigt werden. Er tritt zum selben Zeitpunkt wie der TV-V außer Kraft.

Kiel/Berlin, Dezember 2001		
Für den KAV Schleswig-Holstein	Für die DBB Tarifunion	